

30. Änderung Flächennutzungsplan Im Bereich “Erneuerbare Energien Eibisch Solar II“

Stadt Kemnath – Gemarkung Kaibitz
Landkreis Tirschenreuth

Begründung und Umweltbericht

Fassung vom 12.09.2022

Stadt Kemnath
Stadtplatz 38
95478 Kemnath

.....
1. Bürgermeister

Vorhabenträger:
Ely Eibisch
Kaibitz 5
95478 Kemnath

Planfertiger Bebauungsplan:
Roland Richter
Architekt Dipl.-Ing. (FH)
Hauptstraße 22
95469 Speichersdorf
Tel. 09275 – 972162



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "R. Richter", is written over the seal.

Inhaltsverzeichnis

A) Begründung

1. Anlass der Planung
2. Beschreibung der Änderung
3. Darstellungen des Flächennutzungsplans

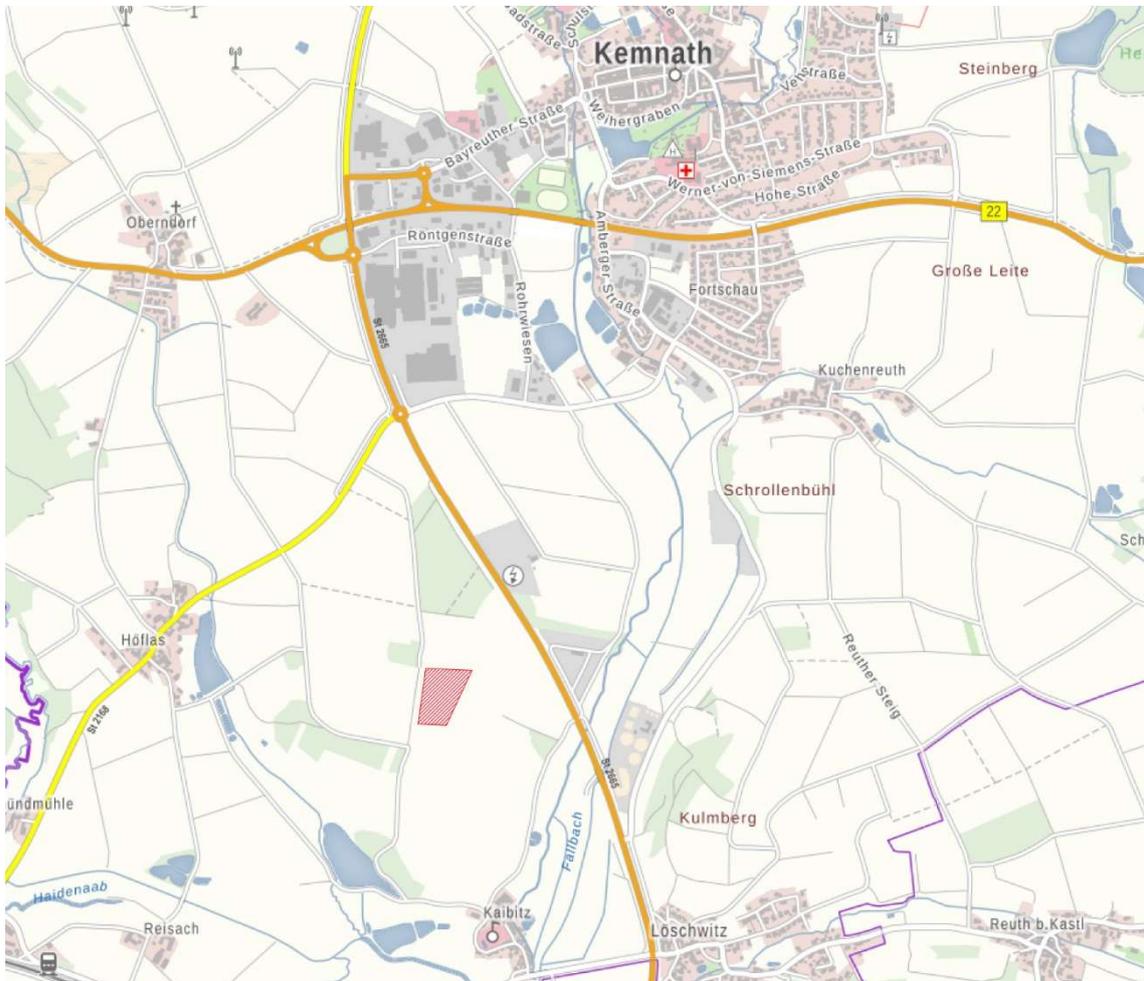
B) Umweltbericht mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung

1. Einleitung
 - 1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans
 - 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und deren Berücksichtigung
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei der Durchführung der Planung
 - 2.1 Natürliche Grundlagen
 - 2.2 Fachliche und rechtliche Grundlagen
 - 2.3 Untersuchung relevanter Schutzgüter
 - Schutzgut Mensch
 - Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - Schutzgut Wasser
 - Schutzgut Boden
 - Schutzgut Luft / Klima
 - Schutzgut Landschaftsbild
 - Schutzgut Kultur- und Sachgüter
 - Schutzgut Land- und Forstwirtschaft
 - Wechselwirkungen
3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich
 - 4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter
 - 4.2 Maßnahmen zum Ausgleich, Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
 - 4.3 Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs
 - 4.4 Ermittlung des artenschutzrechtlichen Ausgleichs
5. Alternative Planungsmöglichkeiten
6. Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten
7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)
8. Zusammenfassung
9. Literaturverzeichnis

A) Begründung

1. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Im Gemeindegebiet der Stadt Kemnath soll im Außenbereich, nördlich der Ortschaft Kaibitz eine Photovoltaik – Freiflächenanlage entstehen. Die dafür vorgesehene Fläche wird momentan landwirtschaftlich genutzt.



Auszug Bayernatlas M 1:25000 (Bayerische Landesvermessung)

Das Plangebiet liegt ca. 1000m südlich vom Industriegebiet Kemnath West an der Staatsstraße ST 2665. Das Plangebiet befindet sich in einem freien Bereich der von den Ortschaften Höflas, Kaibitz und Löschwitz umgeben ist. Der Ort Höflas befindet sich vom Plangebiet ca. 800m entfernt in westlicher Richtung, die Orte Kaibitz und Löschwitz ca. 800m in südlicher Richtung. In nordöstlicher Richtung befindet sich in ca. 500m Entfernung die Biogasanlage der Bioenergie Kemnather Land. Nördlich vom Plangebiet, in ca. 120m Entfernung, befindet sich bereits die Photovoltaik – Freiflächenanlage „Erneuerbare Energien Eibisch Solar“. Eine direkte Anbindung an die bestehende Anlage ist nicht möglich, da sich im Bereich unterhalb der bestehenden Photovoltaikanlage ein Wald befindet, der eine Beschattung und somit eine Verringerung der Leistung der geplanten Photovoltaik – Freiflächenanlage verursachen würde. Mit der vorgesehenen 30. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Grundlage für die im Parallelverfahren

beabsichtigte Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erneuerbare Energien Eibisch Solar II“ innerhalb des betroffenen Geltungsbereichs geschaffen werden.

Der Stadtrat Kemnath hat aus den genannten Gründen in seiner Sitzung am 07.02.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

2. Beschreibung der Änderung

Die Änderungen betreffen einen Teilbereich der Flurnummer 38, der Gemarkung Kaibitz.

Der definierte Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2,30 ha.

Die Fläche, welche im bisher rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft definiert ist, soll in ein sonstiges Sondergebiet (SO), gem. § 11 Abs. 2 mit Zweckbestimmung „Freiflächen Photovoltaikanlage“ gewandelt werden. Darüber hinaus sind keine Änderungen vorgesehen.

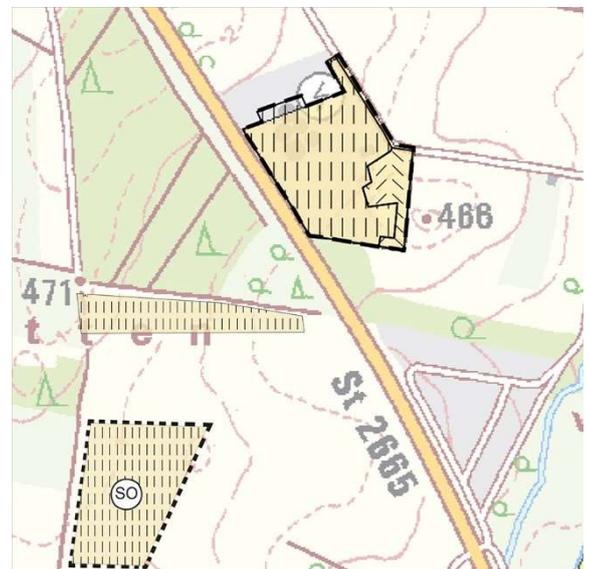
Aus raumordnender Sicht werden mit der beschriebenen Änderung die erforderlichen Bauflächen im Südwesten von Kemnath an geeigneter Stelle geschaffen.

3. Darstellung des Flächennutzungsplans

Die vor beschriebenen Nutzungsänderungen sind im zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplanes entsprechend dargestellt. Innerhalb des mit Aufstellungsbeschluss definierten Geltungsbereichs wird der bisherige Stand des Flächennutzungsplanes dem beabsichtigten künftigen Stand gegenübergestellt.



Flächennutzungsplan Bestand



Flächennutzungsplan geplant

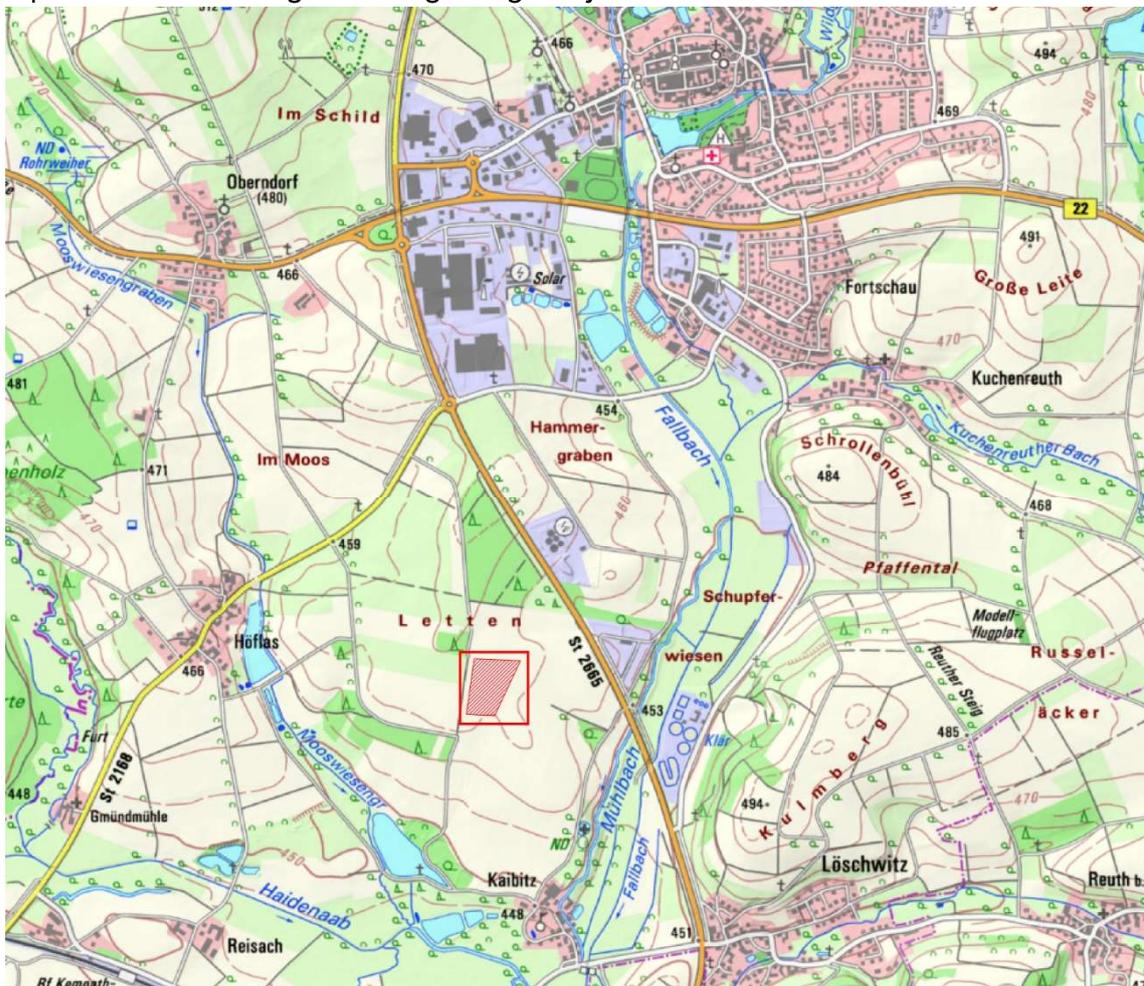
B) Umweltbericht mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Inhalte des Bebauungsplans

Südlich der Stadt Kemnath, ca. 1000m vom Industriegebiet West, soll ein neues Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik – Freiflächenanlage“ ausgewiesen werden. Bei der 2,30 ha großen Fläche handelt es sich um eine Teilfläche der Flurnummer 38 in der Gemarkung Kaibitz.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird ein Teilbereich der landwirtschaftlichen Fläche auf Flurnummer 38 durch das geplante Sondergebiet ersetzt. Vorgesehen sind festinstallierte, nach Süden ausgerichtete Solarmodule auf einer Stahlunterkonstruktion. Die Stützen der Stahlunterkonstruktion werden ohne Fundierung in den Boden gerammt. Die maximale Höhe der Moduloberkante wird mit 3.50 m ab Oberkante bestehendes Geländeprofil festgelegt. Die Grundflächenzahl soll maximal 0,35 betragen. Zusätzlich ist eine Trafo- / Übergabestation geplant. Die beabsichtigte Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre, mit Option auf zweimalige Verlängerung um jeweils 5 Jahre.



Auszug topographische Karte Bayernatlas M 1:25000
(Bayerische Landesvermessung)

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Berücksichtigt werden insbesondere die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen des Baugesetzbuches, der Naturschutzgesetze, der Immissionsschutzgesetzgebung, der Abfall- und Wassergesetzgebung und das Bundesbodenschutzgesetz.

Der weitere Ausbau der Energieversorgung soll laut Regionalplan der Region Oberpfalz Nord (Region 6) in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen. Die Energieversorgung soll dazu beitragen, vor allem die Standortbedingungen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere in den zentralen Orten und an den Entwicklungsachsen, zu verbessern, siehe LEP, Stand 01.01.2020 und Regionalplan Oberpfalz Nord BX 1 und BX4.

Das Plangebiet liegt im ländlichen Raum, im Gemeindebereich der Stadt Kemnath, südlich des Industriegebiets West der Stadt Kemnath. Der Bereich auf dem die Photovoltaik – Freiflächenanlage entstehen soll, gehört zu einer größeren landwirtschaftlichen Fläche, die vom Verfahrensträger intensiv genutzt wird. Auf dieser Fläche, ca. 120m nördlich, befindet sich bereits die Freiflächen – Photovoltaikanlage „Erneuerbare Energien Eibisch Solar“. Bei dem Plangebiet handelt sich hier auch nicht um ein für Erholungszwecke besonders geeignetes oder häufig aufgesuchtes Gebiet. Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze, Landschaft, Wasserversorgung und Windenergie werden durch die geplante Photovoltaik – Freiflächenanlage nicht tangiert. Im Flächennutzungsplan, der im Parallelverfahren geändert wird, soll die Fläche als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien Eibisch Solar II“ ausgewiesen werden.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei der Durchführung der Planung

2.1 Natürliche Grundlagen

Naturraum:

Das Planungsgebiet liegt im Naturraum 070-H „Nordöstliche Oberpfälzer Senke“.

Lage und Bestand:

Das Plangebiet liegt ca. 1000m südlich vom Industriegebiet Kemnath West an der Staatsstraße ST 2665. Nördlich vom Plangebiet befindet sich ein Waldgebiet und im Nordosten eine kleinere Biotopfläche mit naturnahen Feldgehölzen. Im Osten befindet sich die Staatsstraße ST 2665 mit Straßenbegleitgrün. In Richtung Süden und Westen ist das Plangebiet von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. An der westlichen Grenze des Plangebiets befindet sich außerdem ein ausgebauter, landwirtschaftlicher Weg, der von Kaibitz in Richtung Höflas / Kemnath führt. Nördlich des Plangebiets, in ca. 120m Entfernung, befindet sich die Freiflächen – Photovoltaikanlage „Erneuerbare Energien Eibisch Solar“. Die für die Photovoltaik – Freiflächenanlage vorgesehene Fläche wird derzeit ausschließlich als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Das Gelände fällt linear in Richtung Kaibitz ab und hat im Planbereich eine Höhe von ca. 467 m ü. NN.

Geologie:

Die digitale geologische Karte von Bayern 1:25000 aus dem Bayern Atlas der bayerischen Vermessungsverwaltung ordnet den Bereich des geplanten Sondergebiets in den mittleren Keuper der Stuttgart Formation ein. Bei der geologischen Einheit handelt es sich um Schilfsandstein der in seiner Gesteinsbeschreibung als Sandstein in verschiedenen Arten vorkommt (schluffig, fein – bis mittelkörnig, rötlich, rötlichbraun, tonig gebunden, selten mergelig; mit Tonsteinschmitzen und -lagen, schluffig, graugrün, blaugrün, rotbraun).

Potenzielle natürliche Vegetation:

Die Vegetation, die sich unter den vorhandenen Umweltbedingungen und ohne weiteres Eingreifen des Menschen ausbilden würde, wird als potenzielle natürliche Vegetation bezeichnet. Nach der „Potenziellen Natürlichen Vegetation (PNV) Bayern“ des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU, Stand 2012), liegt das Planungsgebiet im Bereich F2c „Zittergrasseggen – Stieleichen – Haibuchenwald im Komplex mit Schwarzerlen – Eschen – Sumpfwald“

2.2 Fachliche und rechtliche Grundlagen

Praxis – Leitfaden für die ökologische Gestaltung von PV - Freiflächenanlagen:

Vorrangig geeignete Standorte sind laut Praxis – Leitfaden unter Anderem Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland. Weiterhin ist die Topografie des geplanten Baugebiets zu prüfen. Ideal sind flach geneigte oder ebene Flächen, vorzugsweise mit Südexposition. Diese Vorgaben sind bei dem gewählten Plangebiet erfüllt.

Schutzgebiete:

Nordöstlich befindet sich eine kleinere Biotopfläche mit naturnahen Feldgehölzen. Weitere Biotope oder Naturschutzgebiete sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

2.3 Untersuchung relevanter Schutzgüter

Schutzgut Mensch:

Bestand:

Die für die Photovoltaik – Freiflächenanlage gewählte Fläche hat keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung. Im Osten befindet sich die Staatsstraße ST 2665 und eine Biogasanlage. Im Zuge der Bewirtschaftung der im Bereich des Plangebiet liegenden landwirtschaftlichen Flächen entstehen Staub-, Geruchs-, und Lärmimmissionen, die im ländlichen Raum üblich sind. Durch die Staatsstraße ist ebenfalls eine gewisse Lärmbelastung vorhanden. Ein Entschädigungsanspruch gegen den Straßenbaulastträger der Staatsstraße 2665 wegen Lärm und anderen von der Staatsstraße ausgehenden Emissionen kann nicht geltend gemacht werden.

Auswirkungen:

Eine Beeinträchtigung der Erholungsqualität ergibt sich durch die visuelle Wirkung und die Einschränkung der Zugänglichkeit. Im Hinblick auf Lärm sind nur nachteilige Auswirkungen durch die Baumaschinen und den Lieferverkehr während der Bauphase zu erwarten. Der notwendige Abstand zur nächsten Wohnbebauung

(min. 100m) ist mit ca. 800m eingehalten, somit ist nicht mit einer Beeinträchtigung durch Lärm zu rechnen.

Eine Blendwirkung durch Reflexion oder Spiegelung ist durch das bestehende Straßenbegleitgrün für den Straßenverkehr auf der Staatsstraße 2665 ausgeschlossen. Jegliche Blendwirkung für den Straßenverkehr auf der Staatsstraße 2665 ist auszuschließen. Eine Beeinträchtigung der Wohnbebauung ist durch den ausreichenden Abstand von ca. 800m ausgeschlossen.

Ergebnis:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind von geringer Erheblichkeit.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen:

Bestand:

Von der Planung werden keine Schutzgebiete nach dem BayNatSchG, keine FFH- und SPA-Gebiete bzw. keine als besonders geschützte Biotope gem. §30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG anzusprechende Flächen berührt. Die Fläche wird momentan als landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet. Es sind nur schmale, und überwiegend artenarme Randstreifen vorhanden.

Im Planungsgebiet sind sechs Feldlerchenbrutpaare auf 12 Hektar Bewirtschaftungsfläche heimisch. Dies wurde bei einer zoologischen Begutachtung in den Jahren 2018 bis 2020 festgestellt. Am 26.03, 06.04. und 13.04.2022 fanden weitere Begehungen explizit für die Feldlerche statt. Hier ist ein artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich.

Auswirkungen:

Die Beunruhigung durch Lärm oder Erschütterungen (Baumaschinen, Ramppfähle) während der Bauphase ist nur temporär und aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht erheblich. Störungen können evtl. durch betriebsbedingte elektrische und magnetische Felder entstehen.

Bedingt durch die Ausführung der Unterkonstruktion ist nahezu keine Bodenversiegelung (nur Trafostation) zu erwarten. Der Standort wird durch die Überdeckung von Boden (Beschattung, Veränderung Bodenwasserhaushalt, Erosion) verändert. Störungen der Tierwelt treten durch Licht (Reflexion, Spiegelung, Polarisierung) und visuelle Wirkungen (optische Störung, Silhouetten Effekt) auf. Die Einzäunung führt zu einem Flächenentzug und zu Zerschneidungen / Barrierewirkungen für gewisse Tierarten. Ein Freiraum von 15 – 25 cm unter dem Zaun gewährleistet aber die Durchgängigkeit für Kleinsäuger. Die Flächeninanspruchnahme bewirkt einen gewissen Arealverlust für Tiere und Pflanzen. Auf der bestehenden intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche hat der Verlust jedoch keine größere Bedeutung.

Eine gewisse Steigerung der Arten- und Strukturvielfalt erfolgt durch die Umwandlung von einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzfläche in ungedüngtes Grünland ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf der Grundfläche der geplanten Photovoltaik – Freiflächenanlage. Zusätzlich durch die Bodenruhe wird sich in diesem Bereich das Bodenleben verbessern und die Biodiversität an Kleintieren zunehmen.

Ergebnis:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tier und Pflanzen sind von mittlerer Erheblichkeit.

Schutzgut Wasser:

Bestand:

Im Bereich des Planungsgebietes liegen keine Wasserschutzgebiete, Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser oder Überschwemmungsbereiche. Es liegen keine Daten zum Grundwasserstand vor. Für das Schutzgut Wasser besitzt die Fläche, was Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung betrifft, aufgrund der fehlenden Versiegelung, eine mittlere Bedeutung. Sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist bei Gründung im Grundwasserbereich auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten, um eine Auswaschung von Schwermetallen in das Grundwasser zu vermeiden.

Auswirkungen:

Die hier sehr geringe Versiegelung von Boden durch Überbauung von Flächen (Trafostation, Module ohne Fundamente) reduziert die Versickerung von Regenwasser und verringert die natürliche Verdunstung nur unwesentlich. Zufahrten und ggfs. betriebsbedingt erforderliche Stellplätze werden wasserdurchlässig angelegt. Positiv wirkt sich die Umwandlung von einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzfläche in ungedüngtes und ohne Pflanzenschutzmittel genutztes Grünland aus. So wird der Nitrat-, PSM- und Biozid – Eintrag und der Eintrag von Ackerboden in Oberflächengewässer bzw. Grundwasser reduziert. Die Reinigung und Pflege der Grundstücks- und Modulflächen, hat ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen.

Ergebnis:

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Schutzgut Boden:

Bestand:

Bodendenkmäler sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze sind im Planungsgebiet nicht betroffen. Es handelt sich ebenfalls nicht um eine Altlastenverdachtsfläche.

Die Fläche besitzt für das Schutzgut Boden eine mittlere bis geringe Bedeutung, da es sich um Böden mit natürlicher Ertragsfunktion und ohne Versiegelung aber unter Ackernutzung handelt.

Auswirkungen:

Baubedingt erfolgen keine Bodenbewegungen. Er Versiegelung erfolgt nur im Bereich der geplanten Trafostation. Durch den Maschineneinsatz kann jedoch der Boden in Teilbereichen etwas verdichtet werden. Die Fläche steht nicht mehr für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung, was einen geringeren Schadstoffeintrag zur Folge hat.

Positiv wirkt sich die Umwandlung von einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzfläche in ungedüngtes und ohne Pflanzenschutzmittel und Bodenbearbeitung genutztes Grünland aus. Durch eine langjährige Bodenruhe erfolgt keine Verarmung oder Erosion mehr und der Boden kann sich wiederaufbauen und biologisch regenerieren. Um die Bodenbewegungen sachgemäß durchzuführen, wird auf die DIN 19731 verwiesen. Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Werden bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten festgestellt, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. art. 1 BayBodSchG).

Ergebnis:

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Schutzgut Klima und Luft:

Bestand:

Es sind keine Luftaustauschbahnen betroffen. Über der Freifläche selbst kann Kaltluft entstehen, die in die freie Landschaft abfließt. Die Fläche besitzt für das Schutzgut eine geringe Bedeutung. Durch die Staatsstraße St 2665 ist eine geringe Schadstoffbelastung vorhanden.

Auswirkungen:

Die mögliche Kaltluftentstehung über der Freifläche wird durch die Überbauung und die minimale Versiegelung verringert. Die Module können Luft und Kleinklima in begrenztem Umfang beeinflussen (Verdunstung, Aufheizen der Module usw.). Durch den Luftaustausch in einem ländlich geprägten Umfeld sind aber keine großräumigen Auswirkungen zu erwarten. Die Luft wird während der Bauphase und durch das etwas erhöhte Verkehrsaufkommen leicht zusätzlich belastet.

Positiv wirkt sich die regenerativ erzeugte Energie aus, die den Herstellungsaufwand übersteigt. So werden auch Luftschadstoffe aus fossilen Kraftwerken vermindert. Zur Herstellung der Anlagen werden aber auch CO₂-Emissionen freigesetzt.

Ergebnis:

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Klima und Luft.

Schutzgut Landschaftsbild:

Bestand:

Planungsgebiet liegt auf einer leichten Erhöhung und das Gelände fällt linear in Richtung Kaibitz ab. Im Osten liegt in einem leichten Geländeeinschnitt die Staatsstraße St 2665. Im Westen führt ein landwirtschaftlicher Feldweg am Plangebiet vorbei. Über diesen werden die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen erschlossen und das Plangebiet kann später ebenfalls über diesen Weg erreicht werden. Die Fläche ist von Süden und Westen teilweise einsehbar. Im Osten befindet sich entlang der Staatsstraße ein dichter Grüngürtel, im Norden eine Waldfläche und Freiflächen – Photovoltaikanlage.

Die umgebende landwirtschaftliche Flur wird intensiv genutzt und wird nur in Teilbereichen durch Gehölze gegliedert.

Die Fläche liegt am Rand des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets „Rauher Kulm, Anzenberg, Armesberg und Waldecker Schlossberg“. Von der als landschaftsprägendes Bodendenkmal A-3-6137-0034, überregional bedeutendes Geotop und Naturdenkmal erfassten Basaltkuppe des „Rauhen Kulms“ ist die Fläche in der Ferne zu sehen.

Die Fläche selbst besitzt insgesamt aber nur eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Auswirkungen:

Durch die max. 3,50m hohen Module entsteht eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund einer technischen Überprägung der Landschaft. Durch die Lage und der Topografie besteht aber nur eine geringe Fernwirkung. Der Bereich ist außerdem durch die bestehende Staatsstraße vorbelastet.

Die Festsetzung von grünen oder grauen Industriezäunen (Stabgitter) ohne Sockel, die dem Gelände folgen und mit einer Höhe von max. 2,3 m verringert die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Der natürliche Geländeverlauf wird prinzipiell erhalten. Werbetafeln sind nur als Infotafeln zur Registrierung der Module ohne Beleuchtung von max. 8 m² mit einer Höhe von max. 5 m erlaubt.

Der Blick vom Naturdenkmal aus in die Landschaft wird nicht erheblich beeinträchtigt.
Verbleibende Beeinträchtigungen sind im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auszugleichen.

Ergebnis:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Bestand:

Im Gebiet sind derzeit keine Kultur- und Sachgüter vorhanden oder im Boden zu erwarten.

Blickbeziehungen bestehen zu dem 3,5 km südwestlich liegenden landschaftsprägenden Bodendenkmal A-3-6137-0034, überregional bedeutenden Geotop und Naturdenkmal „Rauher Kulm“.

Auswirkungen:

Blickbeziehungen vom Kulm werden nicht erheblich beeinträchtigt. Es erfolgt auch keine Beeinträchtigung der Fernwirkung des Kulms im Wirkungsgefüge mit dem Umland.

Es wird darauf hingewiesen, dass archäologische Funde (z.B. Keramikscherben, Steinartefakte oder Knochen) bzw. archäologische Befunde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen oder Gräber), der gesetzlichen Meldepflicht gemäß Art. 8 DSchG unterliegen.

Ergebnis:

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Schutzgut Land- und Forstwirtschaft:

Bestand:

Die für die geplante Photovoltaik – Freiflächenanlage vorgesehene Fläche von 2.3 ha befindet sich in einer großen Bewirtschaftungsstruktur. Es handelt sich hier um einen schweren, sandigen Lehmboden. Dadurch ergibt sich eine erschwerte ackerbauliche Nutzung. Bei Trockenheit ist der Boden schwer zu bearbeiten und bei Regen entsteht Staunässe. Deshalb bietet sich die Fläche für eine Photovoltaik – Freiflächenanlage an.

Auswirkungen:

Durch die geplante Nutzung des Teilbereichs des Grundstücks mit einer Photovoltaik – Freiflächenanlage ist keine negative Auswirkung auf die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten. Durch die PV – Freiflächenanlage ist auch ein höherer energetischer Ertrag zu erwarten, als mit dem Anbau von Pflanzen zur Erzeugung von Biogas. Die notwendigen Ausgleichsflächen sind auf dem restlichen Grundstück ackerbaulich gut zu integrieren.

Ergebnis:

Das Vorhaben hat geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Land- und Forstwirtschaft.

Wechselwirkungen:

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtbebauung des Planungsareals würde die landwirtschaftliche Fläche bis auf weiteres erhalten bleiben. Die geringen, bis mittleren Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter könnten dadurch an dieser Stelle vermieden werden. Da jedoch der Bedarf an (alternativer) Energieerzeugung besteht, müsste ein entsprechendes Gebiet an anderer Stelle zur Verfügung gestellt werden. Dadurch wären die meisten Schutzgüter vermutlich stärker betroffen.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Festsetzungen des Bebauungsplanes:

- Die Begrenzung der maximalen Höhe der Module auf 3,50m und der Zäune ohne Sockel auf 2,30m verringert die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Als Einfriedung sind grüne oder graue Industriezäune (Stabgitter), die dem Gelände folgen geplant. Ein Freiraum von 15-25 cm unter dem Zaun gewährleistet die Durchgängigkeit für Kleinsäuger. Der natürliche Geländeverlauf ist prinzipiell zu erhalten. Werbetafeln sind nur als Infotafeln (Registrierung der Module) ohne Beleuchtung von max. 8 m² mit einer Höhe von max. 5 m erlaubt.
- Die Beeinträchtigung durch Reflexionen wird durch einen ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung minimiert.
- Eine Verringerung der Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser und Boden erfolgt durch eine wasserdurchlässige, geschottete Ausführung betriebsbedingter Stellplätze und der Verzicht auf Fundamente.
- Innerhalb eines halben Jahres ab Stilllegung haben der komplette Rückbau und die Entsorgung des Materials zu erfolgen. Die Fläche muss wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht werden.

Begründung des Bebauungsplans

- Innerhalb des Plangebiets werden keine festen Wege angelegt.
- Leitungen außerhalb des Baugebiets verlaufen unterirdisch.

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich, Behandlung der naturschutz- und artenschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist die Stadt Kemnath gehalten, die durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Die folgende Ermittlung des Ausgleichsbedarfs lehnt sich an die „Grundsätze für die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“, erstellt von einer Arbeitsgruppe beim Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Sept. 1999, in der ergänzten Fassung vom Januar 2003) an. Außerdem werden das Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009, der Praxisleitfaden des LfU (2021) und das 25. Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr berücksichtigt.

4.3 Ermittlung des Bedarfs für den naturschutzrechtlichen Ausgleich

Die Fläche auf der die Freiflächen – Photovoltaikanlage entstehen soll wird momentan als landwirtschaftliche Fläche genutzt und die ökologische Vielfalt ist deshalb sehr gering. Durch die geplante neue Nutzung wird die ökologische Vielfalt erhöht und aufgrund dieser Verbesserung der ist kein naturschutzrechtlicher Ausgleich notwendig. Dies ist möglich, da das 25. Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr angewendet wird. Hier sind folgende Vorgaben festgelegt.

1. Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

- Standortwahl unter Beachtung der Standorteignung (s. Ausschluss- und Restriktionsflächen)
- Keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche (z.B. amtlich kartierte Biotope, Bodendenkmäler und Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gem. §2 Bundesbodenschutzgesetz – BbodSchG)
- 15 cm Abstand des Zauns zum Boden bzw. anderweitige Zäunungen, durch die dieselbe Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger etc. gewährleistet werden kann.
- Fachgerechter Umgang mit Boden gem. den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben.

2. Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

Durch ökologisch hochwertige Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der Anlagenfläche können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts minimiert werden. Werden die Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen im Optimalfall flächendeckend umgesetzt, können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts komplett vermieden werden.

Unter ökologisch hochwertig gestalteten und gepflegten PV-Freiflächenanlagen sind grundsätzlich Anlagen zu verstehen, auf denen ein extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland entwickelt und gepflegt wird, dass sich in Arten- und Strukturausstattung am Biotoptyp „*mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland*“ (= BNT G212) orientiert (s. a. Gl. Nr. 1.8. zur Nachnutzung). Darüber hinaus sind ergänzende Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft in Abhängigkeit von den konkreten örtlichen Verhältnissen erforderlich (s. c Vermeidung und Ausgleich Landschaftsbild).

Für die Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland sind folgende Maßgaben zu beachten:

- Grundflächenzahl (=GRZ = Maß der baulichen Nutzung) $\leq 0,5$
- Zwischen den Modulreihen min. 3.00m breite besonnte Streifen
- Modulabstand zum Boden min. 1.00m
- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut
- Keine Düngung
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

- 1 – bis 2 – schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10cm)
- Standortangepasste Beweidung oder / auch
- Kein Mulchen

Die Erfolgsaussichten für die dauerhafte Etablierung und den Erhalt von extensiv genutztem artenreichen, Grünland hängt maßgeblich von den örtlichen Standortbedingungen sowie einer standortgerechten Pflege ab. Insbesondere kann sich eine arten- und blütenreiche Vegetation nur bei passender Nährstoffversorgungssituation einstellen. Bei Standorten, auf denen der Boden aufgrund der vorherigen Nutzung als Acker oder intensiv genutztes Grünland hohe Nährstoffvorräte besitzt, wird dies ggf. während der Entwicklungsphase zusätzliche Mahd Durchgänge im Sinne von Schröpfschnitten erfordern. Bei Einhaltung dieser Maßgaben und Umsetzung der genannten Maßnahmen kann, wenn der Ausgangszustand der Anlagenfläche gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A11 gemäß Biotopwert-liste) und/oder „intensiv genutztes Grünland“ (BNT G11 gemäß Bio-topwertliste) einzuordnen ist, davon ausgegangen werden, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. In diesen Fällen entsteht kein Ausgleichsbedarf.

3. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Bezug auf die Feldlerche

Die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die vor Ort heimische Feldlerche während der Baumaßnahme müssen ebenfalls minimiert werden. Im Folgenden werden die Auswirkungen der Baumaßnahme und die möglichen Vermeidungsmaßnahmen erörtert.

- Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG
Die Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Nester) der o.g. Arten durch die Errichtung des Solarparks während der Bauphase ist nicht generell auszuschließen. Sie kann durch zeitliche Einschränkung vermieden werden (**V1**). Das nahe Umfeld mit weiteren Nachweisen von Feldlerche wird durch den Betrieb der PV-Anlage in seiner prinzipiellen Eignung als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte nicht beeinträchtigt, vielmehr hängt dies in hohem Maße von der jährlich variierenden landwirtschaftlichen Nutzungsintensität und Anbaufrucht ab, die aber nicht vorhersehbar ist.
- Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Prinzipiell muss von einer Störung von Brutvögeln, während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit im Eingriffsraum und auch dem nahen gelegenen Umfeld ausgegangen werden, wenn die Errichtung des Solarparks in diesen Zeitraum fällt. Die Störung wird durch eine Verlegung der Bauphase (**V1**) außerhalb der Brutzeiten der Feldbrüter vermieden.
- Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5
Bei Umsetzung der Baumaßnahmen während der Brutzeit könnte es potenziell zu Tötungen oder Verletzungen der Bodenbrüter (Nestlinge, Gelege, sitzende Altvögel) kommen, auch wenn aktuell kein Brutgeschehen im Eingriffsraum festgestellt wurde. Dies kann durch zeitliche Einschränkungen vermieden werden (**V1**).

V1:

Zeitliche Einschränkung der Bauphase außerhalb der Brutzeiten zwischen 01.09. und 28.02.

4. Auswirkungen der Baumaßnahme auf die lokale Population der Feldlerche

Eine Gefährdung der lokalen Population der Feldlerche kann ausgeschlossen werden. In einem Radius von 5 km Umkreis ist mit weiteren ca. 50 Revieren zu rechnen. Eine stichprobenartige Nachsuche auf den umgebenden Flächen lässt diesen Schluss zu.

4.4 Ermittlung des Bedarfs für den artenschutzrechtlichen Ausgleich

Erfassung der vorhandenen schützenswerten Arten und Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs

Schutzgut Arten und Lebensräume:

In den Jahren 2018 – 2020 wurde bei einer zoologischen Begutachtung festgestellt, dass auf 12 Hektar Bewirtschaftungsfläche sechs Feldlerchenbrutpaare heimisch sind. Dies konnte auch 2022 bei drei Begehungen bestätigt werden.

Ermittlung Ausgleich:

Eingezäunte Fläche PV – Anlage:	2.30 Hektar
Umgriff 50m um PV – Anlage:	0.70 Hektar
Relevante Gesamtfläche:	3.00 Hektar

Unter Berücksichtigung der zoologischen Begutachtung ist bei einer relevanten Gesamtfläche von **3.00 Hektar** ein Ausgleich für **zwei Feldlerchenbrutpaare** zu schaffen.

Schutzgut Wasser:

Das anfallende Regen- und Oberflächenwasser versickert im Boden. Die Dächer der Trafostation oder anderen Nebenanlagen dürfen nicht mit Zink, Blei oder Kupferdeckung erstellt werden.

Schutzgut Boden:

Es werden keine gefährdenden Stoffe oder Flüssigkeiten gelagert. Außerdem wird die bestehende Infrastruktur verwendet, somit ist keine zusätzliche Versiegelung des Bodens notwendig. Die Zufahrt zum Gelände der Photovoltaikanlage wird wasserdurchlässig hergestellt.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Nach einer Prüfung von alternativen Planungsmöglichkeiten wurde das Gebiet nördlich von Kaibitz als geeignet für die Nutzung mit einer Photovoltaik – Freiflächenanlage ausgewählt. Berücksichtigt wurde dabei insbesondere, dass es sich um eine Fläche ohne besondere landschaftliche Eigenart an der Staatsstraße St 2665 handelt. Zusätzlich befindet sich die Fläche in ausreichender Entfernung von weiterer Bebauung. Zudem ist der Bereich durch die Topografie und durch vorhandenen Wald und Gehölze nur eingeschränkt einsehbar. Eine direkte Anbindung an die bestehende Photovoltaik - Freiflächenanlage ist nicht möglich, da sich im Bereich unterhalb der bestehenden Photovoltaikanlage ein Wald befindet,

der eine Beschattung und somit eine Verringerung der Leistung der geplanten Photovoltaik – Freiflächenanlage verursachen würde.

6. Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

In mehreren Gesprächen wurde speziell die naturschutzrechtliche Eingriffsreglung und die Bereitstellung notwendiger Ausgleichsflächen mit der unteren Naturschutzbehörde erörtert.

Die Analyse und die Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Der Ausgleichsbedarfs wurde anhand der Vorgaben der saP – Arbeitshilfe zur Feldlerche (Bayerisches Landesamt für Umwelt) ermittelt.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Zu den Umweltauswirkungen durch die Ausweisung des Sondergebietes werden keine besonderen Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

8. Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erneuerbare Energien Eibisch Solar II“ soll die Nutzung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet ermöglicht werden. In Zeiten des Klimawandels, der Energiewende nach dem 11.03.2011 und steigender Preise für fossile Energieträger ist die Nutzung erneuerbarer Energien von allgemeinem, volkswirtschaftlichem Interesse. Dem wird vom Gesetzgeber durch das „Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien“ (EEG) Rechnung getragen.

Zu diesem Zweck wird vom Vorhabenträger der bestehende Flächennutzungsplan der Stadt Kemnath geändert und ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, da die Fläche bisher nur als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist. Das Projektgebiet befindet sich auf der Flurnummer 38 der Gemarkung Kaibitz und hat eine Gesamtfläche von 22953 m².

Als wesentlichste mit dem Projekt verbundene Eingriffe sind demnach die Überbauung des Bodens mit Solarpaneelen sowie die Veränderung des Landschaftsbildes anzusehen. Bedeutende Lebensräume müssen nicht in Anspruch genommen werden, da es sich bei der Fläche um eine intensiv genutzte, landwirtschaftliche Nutzfläche handelt. Unter Berücksichtigung der im Rahmen der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen eintretenden positiven Aspekte sind die projektbedingten Auswirkungen insgesamt nicht als erheblich zu bewerten. Als Ausgleich werden im restlichen Bereich der Flurnummer 38 Lerchenfenster, wie unter Punkt 4.5 beschrieben, angelegt. Zusammenfassend betrachtet sind mit dem geplanten Sondergebiet „Erneuerbare Energien Eibisch Solar II“ keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht zu den wichtigsten Ergebnissen der Umweltprüfung:

Schutzgut	Erheblichkeit
Mensch (Lärm, Erholung)	gering
Tiere und Pflanzen	mittlere
Wasser	keine
Boden	keine
Klima/Luft	keine
Landschaftsbild	gering
Kultur- und Sachgüter	keine
Land- und Forstwirtschaft	gering

9. Literaturverzeichnis

LfU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, BAYERISCHE VERMESSUNGSVERWALTUNG

2015: Bayern Atlas: Geologische Karte von Bayern 1:500.000. URL: http://geoportal.bayern.de/_Bayernatlas (16.06.2016)

LfU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2009: Potenzielle natürliche Vegetation (PNV) Bayern, Karte 1:500 000 und Kartenlegende, bearbeitet von Reiner Suck & Michael Bushart mit Beiträgen von Martin Scheuerer und Rüdiger Urban

LfU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2021: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELT-FRAGEN 2003: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, 2. erweiterte Auflage

RPV - REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERPFALZ-NORD (Hrsg.)
2003/2014: Regionalplan der Region Oberpfalz - Nord (Region 6)

BMS mit Hinweisen zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen vom 13.12.2021